

SO_GERICHTE SGNEB.2018.1 vom 29. Januar 2018

SO Obergericht, 2018-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGNEB.2018.1

FR: SO_GERICHTE SGNEB.2018.1 du 29 janvier 2018

IT: SO_GERICHTE SGNEB.2018.1 del 29 gennaio 2018

Regeste

Handänderungssteuer, steuerbare Handänderungen, Steuerberechnung, § 206 Abs. 1 lit. d, § 212 StG. Wird ein Grundstück oder die Aktienmehrheit an einer Immobiliengesellschaft wie hier im Rahmen eines Erbvorbezugs auf die Nachkommen übertragen, führt dies zu einer reduzierten Handänderungssteuer.

Erwägungen

E. 1

StG). Eine solche ist gegeben wie hier bei der Übertragung der Mehrheit der Beteiligungsrechte einer Immobiliengesellschaft (§ 206 Abs. 1 lit. d StG; vgl. Müller , a.a.O., S. 443). Im Übrigen würde eine sinngemäss beantragte Parteiverhandlung vorliegend auch nichts ändern. Der Rekurs ist nach den Erwägungen abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat die unterliegende Rekurrentin die Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Besondere Verhältnisse, um von einer Kostenaufgabe abzusehen, sind hier nicht gegeben (§ 163 Abs. 3 StG). Die Gerichtskosten sind nach den §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'300 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 800). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen (§ 163 Abs. 4 StG). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.